

**Einwohnergemeinde
Lungern**

Schulordnung

Beschlossen vom Gemeinderat am 01. Juli 2002
Genehmigt vom Regierungsrat am 17. Dezember 2002

SCHULORDNUNG LUNGERN

1. Zweck der Schulordnung

Das Zusammenleben in der Schule stützt sich auf gegenseitige Rücksichtnahme, Anstand und auf Regelungen zum Schulbetrieb, die in der vorliegenden Schulordnung festgelegt sind.

Die Schulordnung will:

- Lehrpersonen und Eltern in der Erziehung und Förderung der Schülerinnen und Schüler unterstützen;
- einen ungestörten Unterricht und geordneten Schulbetrieb gewährleisten;
- Verantwortungsbereiche der Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Eltern und Behörden abgrenzen;
- Organisationshilfen für die Lehrerschaft und Information für Schülerinnen und Schüler und Eltern anbieten.

Schule und Elternhaus können ihre Aufgaben nur erfüllen, wenn beide sinnvoll zusammenarbeiten.

2. Geltungsbereich und Instanzen

Die Schulordnung richtet sich nach den kantonalen Gesetzen und Richtlinien und hat für alle Bereiche der Schule Lungern Gültigkeit (Stufen, Klassen, Musikschule, usw.). Die Klassenlehrperson ist für ihre Klasse, die Fachlehrperson für ihren Fachbereich verantwortlich. Für klassenübergreifende Bereiche wie Schulhaus, Pausenplatz, Schulbus, Schulweg, usw., besteht eine allgemeine Verantwortung aller an der Schule beteiligten Personen.

Die Schulleitung ist gemäss ihrem Pflichtenheft für die Koordination in personellen, organisatorischen und administrativen Belangen der Schule Lungern zuständig. Als ausführendes Organ des Schulrates ist die Schulleitung der Lehrerschaft und dem Schulsekretariat vorgeordnet.

Der Schulrat ist für den Vollzug der Schulgesetzgebung zuständig und somit Entscheidungsinstanz in den entsprechenden Belangen. Er bearbeitet Anträge zu den Geschäften, die in den Kompetenzbereich des Einwohnergemeinderates fallen.

3. Verantwortungsbereiche

3.1 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen fördern im Sinne der Ganzheitlichkeit die persönliche, geistige, soziale, religiöse, musische und körperliche Entwicklung. Sie tragen den individuellen Gegebenheiten

ten und Möglichkeiten ihrer Schülerinnen und Schüler Rechnung. Die Klasse muss sich aber stets auch als Gemeinschaft mit ganz spezifischen Aufgaben und Pflichten erleben dürfen.

- Die Lehrpersonen halten sich an die vorgegebenen Lehrplanziele und unterrichten schülergerecht nach zeitgemässen methodischen und didaktischen Grundsätzen. Sie legen Wert auf ein Unterrichtsklima, welches das selbständige Denken, Handeln und das Wohlbefinden der Schülerinnen und Schüler sowie gleichermaßen deren Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz fördert.
- Die Lehrpersonen reflektieren regelmässig und ganzheitlich die Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie begleiten und beraten die Schülerinnen und Schüler bei schulischen und persönlichen Fragen (z.B. Schullaufbahn, Berufswahl usw.) und stehen den Eltern für Auskünfte und Beratung zur Verfügung.
- Die Lehrpersonen tragen eine Mitverantwortung für das Ansehen der Schule in der Öffentlichkeit.
- Die Lehrpersonen überdenken regelmässig ihre Arbeit, holen Rückmeldungen ein bei Schülerinnen und Schülern, bei Eltern, bei Kolleginnen und Kollegen, bei vorgesetzten Stellen und treffen daraus die nötigen Konsequenzen (Qualitätssicherung, Fortbildung, Qualitätsentwicklung).
- Sie beteiligen sich nach Absprache mit der Schulleitung an besonderen Schulveranstaltungen (Herbstwanderung, Skitag, Ausstellung, Projekttag, usw.) und übernehmen bei Bedarf für die Schule besondere Aufgaben, die von der Schulleitung und auch vom Schulrat zugewiesen werden können.
- Die Lehrerschaft ist für den geordneten Schulbetrieb besorgt. Die Klassenlehrpersonen koordinieren die erzieherischen und schulischen Bemühungen und Massnahmen aller in ihrer Klasse tätigen Lehrpersonen.
- Die an der Schule Lungern unterrichtenden Lehrpersonen sehen sich als Einheit, die sich bewusst ist, dass sie ihrer Aufgabe nur gerecht werden kann, wenn die interne Zusammenarbeit zu einem hohen Grade gewährleistet ist. Ein Instrument dieser Einheit sind die Ortskonferenzen und die regelmässig stattfindenden Stufen- und Teamsitzungen, an welchen die Lehrerschaft verpflichtend teilnimmt.
- Die Lehrpersonen sind verantwortlich für einen reibungslosen Informationsaustausch untereinander, vor allem auch zu den Fachlehrpersonen und schulischen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.
- Die Lehrperson besitzt das Recht in Angelegenheiten, die seinen Arbeitsbereich betreffen, angehört und von der Schulleitung beraten zu werden.
- Die Lehrkräfte sind zum Elternkontakt verpflichtet.

3.2 Schülerinnen und Schüler

Den Schülerinnen und Schülern wird im Rahmen der Schule ein Lebensraum angeboten, in dem sie ihre Fähigkeiten und Anlagen entwickeln und ein Umfeld erleben können, das durch Offenheit, Zusammenarbeit und gegenseitigem Respekt geprägt ist. Die Schülerinnen und Schüler sind bestrebt, durch Freundlichkeit, Anstand und Höflichkeit sowie Respekt gegenüber andern Kindern ihren Beitrag zur Gemeinschaftsbildung zu leisten. Gewaltanwendung physischer und psychischer Art sind untersagt.

Die Schülerinnen und Schüler sollen im Rahmen ihrer Möglichkeiten das Schulleben mitgestalten können.

- Für mutwillige Beschädigung an Schulgebäuden, Schulinrichtungen, Geräten und Lehrmitteln sowie für Verluste von Schulmaterialien haften die verursachenden Schülerinnen oder Schüler, bzw. ihre gesetzlichen Vertreter.
- Der Genuss von Suchtmitteln ist auf dem Schulareal sowie auf dem Schulweg verboten und während schulischen Veranstaltungen untersagt.

3.5 Schulleitung

Die Schulleitung nimmt die operative Führung der Schule wahr. Sie informiert die Eltern schriftlich über wichtige Neuerungen und Regeln des Schulbetriebes. Im Übrigen sind die Aufgaben der Schulleitung in einem Pflichtenheft festgelegt.

3.6 Schulrat

Dem Schulrat obliegt die strategische Führung der Schule. Der Kontakt zur Lehrerschaft und zur Schule ist sehr wichtig.

- Der Schulrat unterstützt die Lehrpersonen in ihrer Berufstätigkeit und in ihrem gesamten Berufsspektrum sowie in ihrem Bestreben, die ganzheitliche Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu fördern.
- Die Schulratsmitglieder nehmen in Zusammenarbeit mit der Schulleitung Schulbesuche vor und räumen sich Zeit ein für ein anschliessendes Gespräch mit den Lehrpersonen.
- Den einzelnen Schulratsmitgliedern wird empfohlen, einen Einführungskurs zu besuchen und sich sporadisch weiterzubilden.

4. Schulorganisation und Schulbetrieb

Wochenstundentafeln, Lehrpläne und Lehrmitteleinsatz werden nach kantonalen Vorschriften geregelt.

Für die Festlegung der Unterrichtszeiten ist der Schulrat zuständig. Die Schulzeiten sind genau einzuhalten, frühere Entlassungen sind zu vermeiden. Einzelheiten werden in den Weisungen geregelt.

5. Absenzen und Urlaub

5.1 Schule allgemein

Die Eltern sind nach Schulgesetz für den Schulbesuch ihrer schulpflichtigen Kinder verantwortlich.

Schuldispensationen werden zurückhaltend und nur bei entsprechend wichtigen Gründen erteilt.

- Für Absenzen bei Krankheit, Todesfall in der Familie oder Notfällen, die den Schulbesuch verunmöglichen, ist eine Entschuldigung der Eltern notwendig. Diese kann schriftlich oder telefonisch erfolgen.
- Dispensgesuche sind der zuständigen Stelle frühzeitig und schriftlich einzureichen.
- Gesuche von Drittpersonen oder Vereinen, die Schüler mehrerer Klassen betreffen, sind der Schulleitung zur Beurteilung einzureichen und falls notwendig vom Schulrat zu genehmigen.
- Für die Beurlaubung in begründeten Fällen ist zuständig:
 - bis zu einem Tag die Klassenlehrperson
 - bis zu drei Tagen die Schulleitung
 - in den übrigen Fällen der Schulrat
- Unentschuldigte Schulversäumnisse sind von der Lehrerschaft unverzüglich der Schulleitung zu melden. Diese verfügt die Nachholung und erlässt eine Ermahnung. Im Wie-

derholungsfall geht die Meldung an den Schulrat, welcher die Fehlbaren bei der Strafbehörde verzeigen kann.

5.2 Lehrpersonen

Für den Bezug von bezahlten Urlaubstagen gelten die Regelungen der neuen Personalverordnung vom 29. Januar 1998.

Diese Schulausfälle sind mit der Schulleitung abzusprechen, welche über den Einsatz einer Stellvertretung entscheidet.

In den übrigen Fällen entscheidet die Schulleitung bis zu einem Tag und nachher das Schulratspräsidium über die Dispensation der Lehrpersonen, wobei Schulausfälle bis zu einem halben Tag nicht zu kompensieren sind.

Der Schulrat kann Urlaub gewähren für freiwillige Weiterbildungen, welche die pädagogische und fachliche Kompetenz der Lehrpersonen sicherstellen. Details werden im Urlaubsreglement bestimmt.

6. Schuldienste

Die kantonalen Schuldienste stehen Schülerinnen und Schülern, Lehrpersonen und Eltern zur Beratung offen. Dazu gehören:

- Schulpsychologischer Dienst
- Logopädischer Dienst
- Psychomotorische Therapiestelle
- Berufsberatung
- Jugendberatung
- Schulgesundheitsdienst
- Fachstelle für Gesundheitsförderung

Anmeldungen für Schuldienste können von den Eltern und den Klassenlehrpersonen vorgenommen werden. Die Eltern sind über die Anmeldung zu informieren.

Die Zuweisung an Therapiestellen (psychomotorische Therapie, Logopädie, Legasthenie, usw.) erfolgt direkt durch die abklärende Stelle.

Für die Berufsberatung und Jugendberatung kann die Anmeldung auch durch die Jugendlichen erfolgen.

7. Beschwerden und Rechtsmittel

Sind die Eltern, Lehrkräfte und weitere Beteiligte uneinig, soll in jedem Falle zuerst das persönliche Gespräch gesucht werden. Alle Beteiligten haben Anspruch auf Rechtsgleichheit, rechtliches Gehör und Achtung der Persönlichkeit.

- Beschwerden gegen Schülerinnen und Schüler:
 - 1. Instanz: Klassenlehrperson
 - 2. Instanz: Schulleitung
 - 3. Instanz: Schulrat
- Beschwerden gegen Lehrpersonen:
 - 1. Instanz: Schulleitung
 - 2. Instanz: Schulrat

- Beschwerden gegen die Schulleitung:
- 1. Instanz: Schulrat

Im übrigen gilt Art. 80 des Schulgesetzes.

8. Disziplinarrecht

Disziplinarmaßnahmen sollen zurückhaltend angewandt werden und dazu dienen, den ungestörten Unterricht und die Bestimmungen der Schulordnung wirkungsvoll durchzusetzen. In sehr schwierigen Fällen ist rechtzeitig die Schulleitung miteinzubeziehen.

- Den Lehrkräften stehen folgende Massnahmen zu:
 - zusätzliche sinnvolle Arbeit
 - Zurückbehaltung nach dem Unterricht unter Aufsicht der Lehrpersonen und Orientierung der Eltern
 - schriftliche Meldung an die Eltern
- Untersagt sind:
 - Kollektivstrafen
 - Geldstrafen
 - Schlechte Leistungsnoten als Disziplinarstrafen
 - Körperstrafe

Die Bestrafung soll von Objektivität und Konsequenz geleitet und dem Vergehen angepasst sein. Die Schülerinnen und Schüler sollen ihr fehlerhaftes Verhalten klar erkennen.

9. Abschliessende Bestimmungen

Diese Schulordnung unterliegt dem fakultativen Referendum. Sie tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist bzw. nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 15. August 2002 in Kraft. Alle bisherigen, mit dieser Schulordnung in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die Schulordnung vom 14. September 1988 sind aufgehoben.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, allfällige Änderungen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat verlangt werden, in eigener Kompetenz vorzunehmen.

Lungern, 1. Juli 2002



NAMENS DES EINWOHNERGEMEINDERATES LUNGERN

Der Gemeindepräsident:


Andreas Gasser

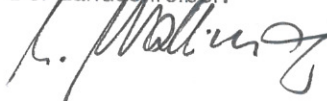
Der Gemeindeschreiber:


lic. iur. Hans-Beat Imfeld

Genehmigungsvermerk des Regierungsrates:

Vom Regierungsrat, soweit an Ihm,
heute genehmigt.
Sarnen, 17. DEZ. 2002

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:



G:\SCHULE\Schulordnung.doc

